

B e s c h l u s s

Die richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Amtsgericht Neuwied werden ab dem 10.03.2025 wie folgt verteilt:

A. Es übernehmen - wobei die Vertreter jeweils in der angegebenen Reihenfolge eintreten -:

1. Direktor des Amtsgerichts Steinhausen

- a) Justizverwaltungssachen und Dienstaufsicht über die nicht richterlichen Angelegenheiten des Amtsgerichts
- b) die richterlichen Entscheidungen nach der Schiedsamtordnung
- c) Grundbuchsachen einschl. der Verfahren nach dem Landesgesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 24.03.1965
- d) Rechtshilfe in den Verfahren zu c)
- e) Zivilstreitigkeiten und sonstige Zivilprozessverfahren einschließlich Rechtshilfeersuchen, WEG-Sachen, selbstständigen Beweisverfahren, Arresten, einstweiligen Verfügungen sowie Mahnsachen (**Abt. 42**) nach der Turnusregelung in Abschnitt D. des Geschäftsverteilungsplans und Maßgabe der dort bestimmten Verteilerzahl unter Berücksichtigung der Regelungen unter Abschnitt E. des Geschäftsverteilungsplans.

Vertreter:

- | | |
|----------|------------------------------------|
| zu a)-b) | Richterin am Amtsgericht Dr. Seger |
| zu c-d) | Richter am Amtsgericht Brix |
| | Richter Siebenmorgen |
| | Richterin am Amtsgericht Dr. Seger |
| zu e) | Richter Siebenmorgen |
| | Richter am Amtsgericht Brix |

2. Richterin am Amtsgericht –stVDirAG- Dr. Seger (0,5)

- a) Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfe, soweit der Familienname der Betroffenen mit den Buchstaben **K-O, Q und T** beginnt.
- b) Unterbringungssachen i. S. des § 312 FamFG, soweit der Familienname der Betroffenen mit den Buchstaben **K-O, Q und T** beginnt.
- c) Unterbringungsrechtliche Eilentscheidungen gemäß §§ 331,332 FamFG nach Betreuungsrecht und PsychKHG für Betroffene, die sich im Zeitpunkt des Eingangs des entsprechenden Antrags beim Amtsgericht Neuwied im St. Antonius-

Krankenhaus Waldbreitbach aufhalten, sofern der entsprechende Antrag an dem Wochentag **Donnerstag** bei dem Amtsgericht Neuwied eingeht sowie Entscheidungen über die Verlängerung der Anordnung oder Genehmigung einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme gemäß § 333 FamFG, sofern die in der vorangegangenen gerichtlichen Entscheidung festgesetzte Frist für die Dauer der Unterbringung an einem **Donnerstag** endet. Diese Zuständigkeit gilt unabhängig von der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung nach Buchstaben und bezieht sich nicht auf die endgültige Genehmigung oder Anordnung der Unterbringung. Die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden und dienstfreien Tagen bleibt hiervon unberührt.

Vertreter:

zu a),b) RichterIn am Amtsgericht Dr. Groh
Richter am Amtsgericht Hoch

zu c) RichterIn am Amtsgericht Dr. Groh
Richter am Amtsgericht Hoch

Weitere Vertreter jeweils gemäß B. b) des
Geschäftsverteilungsplans.

Ist eine RichterIn oder ein Richter als weitere VertreterIn/weiterer Vertreter in unterbringungsrechtlichen Eilentscheidungen an einem Wochentag tätig geworden, so wird sie/er erst wieder herangezogen, wenn alle anderen RichterInnen bzw. Richter zur Vertretung herangezogen wurden.

3. Richter am Amtsgericht Hoch (0,67)

- a) Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfe, soweit der Familienname der Betroffenen mit den Buchstaben **S, U-V** beginnt.
- b) Unterbringungssachen i. S. des § 312 FamFG, soweit der Familienname der Betroffenen mit den Buchstaben **S, U-V** beginnt - einschließlich der Rechtshilfe.
- c) Schöffengerichtssachen (einschließlich des Erlasses von Strafbefehlen, der Bewährungsaufsicht und der Zustimmung zu Verfahrenseinstellungen), in denen der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder der sonstigen für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgeblichen Person, mit den Anfangsbuchstaben **A bis K** beginnt, einschließlich des Erlasses von Strafbefehlen, der Bewährungsaufsicht und der Zustimmung zu Verfahrenseinstellungen.
- d) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht
- e) Schöffengerichtssachen, die ein Aussagedelikt zum Gegenstand haben, falls im Ursprungsverfahren RAG Ihrlich den Vorsitz geführt oder eine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen hat.
- f) die aus der Revisionsinstanz zurückverwiesenen oder von dort sonst zugeteilten Jugendschöffengerichtssachen und Jugendrichtersachen, in denen im früheren Verfahren Richter am Amtsgericht Harwardt den Vorsitz geführt hat
- g) Sonstige aus der Revisionsinstanz zurückverwiesene oder von dort sonst zugeteilte Strafsachen, die nicht unter 5 d) und 6c) fallen
- h) Jugendrichtersachen und Jugendschöffengerichtssachen, die ein Aussagedelikt zum Gegenstand haben, falls im Ursprungsverfahren RAG Harwardt den Vorsitz geführt oder eine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen hat.

- i) Ermittlungsrichtersachen und sonstige GS-Sachen soweit der Jugendrichter zuständig, ist und sie nicht anderweitig zugewiesen sind, gegen Jugendliche und Heranwachsende deren Wohnsitz, ersatzweise deren gewöhnlicher Aufenthaltsort im Jugendschöffengerichtsbezirk des Amtsgerichts Neuwied liegt.

Vertreter:

- zu a)-b) Richter am Amtsgericht Berger
Richterin am Amtsgericht Seger
- zu c) Richter am Amtsgericht Ihrlich
Richter am Amtsgericht Harwardt
- zu d), e) Richter am Amtsgericht Harwardt
Richterin am Amtsgericht Dr. Seger
- zu f) Richter am Amtsgericht Ihrlich
Richterin am Amtsgericht Dr. Seger
- zu g) Richter am Amtsgericht Ihrlich
Richter am Amtsgericht Harwardt
Richterin am Amtsgericht Dr. Seger
- zu h) Richter am Amtsgericht Ihrlich
- zu i) Richter am Amtsgericht Ihrlich
Richter Siebenmorgen

4. Richterin Lorenz

- a) Strafrichtersachen (einschließlich des Erlasses von Strafbefehlen, der Bewährungsaufsicht und der Zustimmung zu Verfahrenseinstellungen), in denen der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder der sonstigen für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgeblichen Person, mit den Anfangsbuchstaben **A (soweit bis zum 31.12.2024 eingegangen), B, C, E, F** sowie **I, J, K** beginnt,
- b) Ermittlungsrichtersachen und sonstige Gs-Sachen, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist oder sie nicht anderweitig zugewiesen sind
- c) Privatklageverfahren gegen Erwachsene
- d) Rechtshilfeersuchen in Strafsachen (außer Jugendstrafsachen), soweit nicht anderweitig zugewiesen.
- e) OWi-Sachen gegen Erwachsene einschließlich der Rechts- und Amtshilfe
- f) Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene einschließlich der Vollstreckung nach § 98 OWiG sowie einschließlich der Rechtshilfe.
- g) Verfahren nach § 15 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland- Pfalz sowie alle nach dem POG zu treffenden richterlichen Entscheidungen

Vertreter:

- zu a) Richter am Amtsgericht Ihrlich
Richter am Amtsgericht Harwardt
- zu b) Richter am Amtsgericht Hoch
Richter am Amtsgericht Harwardt
Richter am Amtsgericht Ihrlich

- zu c) Richter am Amtsgericht Ihrlich
Richter am Amtsgericht Harwardt
Richter am Amtsgericht Hoch
- zu d) Richter am Amtsgericht Ihrlich
Richter am Amtsgericht Harwardt
Richter am Amtsgericht Hoch
- zu e-f) Richterin am Amtsgericht Dr. Groh
Richter am Amtsgericht Harwardt
Richter am Amtsgericht Ihrlich
- zu g) Richter Siebenmorgen
Richter am Amtsgericht Hoch

5. Richter am Amtsgericht Ihrlich

- a) Schöffengerichtssachen, in denen der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder der sonstigen für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgeblichen Person mit den Anfangsbuchstaben **L - Z** beginnt (einschließlich des Erlasses von Strafbefehlen, der Bewährungsaufsicht und der Zustimmung zu Verfahrenseinstellungen).
- b) Strafrichtersachen (einschließlich des Erlasses von Strafbefehlen, der Bewährungsaufsicht und der Zustimmung zu Verfahrenseinstellungen) in denen der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder der sonstigen für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgeblichen Person mit den Anfangsbuchstaben **D, M – O und S - Z** beginnt.
- c) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht
- d) die aus der Revisions- oder Rechtsbeschwerdeinstanz an das Amtsgericht Neuwied zurückverwiesenen oder von dort sonst zugeteilten Straf- oder Bußgeldsachen (in Bußgeldsachen, soweit sie an eine andere Abteilung zurückverwiesen worden sind) mit Ausnahme der Jugendrichterstrafsachen und Jugendschöffengerichtssachen sowie der Verfahren, in denen Richter am Amtsgericht Ihrlich an der früheren Entscheidung mitgewirkt hat
- e) Schöffengerichts- und Strafrichtersachen, die ein Aussagedelikt zum Gegenstand haben, falls im Ursprungsverfahren RAG Harwardt, RinAG Niemöller, RinAG Weinert, Rin Brands, Richter Tabbert, Richter Reichel, Richterin Gherman, RAG Hoch, Richter Goselbach oder Richterin Lorenz den Vorsitz geführt oder eine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen haben.

Vertreter:

- zu a), c) d) Richter am Amtsgericht Hoch
Richter am Amtsgericht Harwardt
- zu b) Richter am Amtsgericht Harwardt
Richterin Lorenz
Richter am Amtsgericht Hoch
- zu e) Richter am Amtsgericht Harwardt
bezogen auf die Ursprungsverfahren aus dem
Zuständigkeitsbereich von RinAG Weinert, Rin Brands,
Richter Tabbert, RAG Hoch, Richter Reichel, Richterin
Gherman, Richter Goselbach oder Richterin Lorenz

Richter am Amtsgericht Hoch bezogen auf die Ursprungsverfahren aus dem Zuständigkeitsbereich von RAG Harwardt und Richterin am Amtsgericht Niemöller

6. Richter am Amtsgericht Harwardt

- a) Sonstige Strafsachen, soweit nicht anderweitig geregelt
- b) Jugendschöffengerichtssachen (einschl. des Erlasses von Strafbefehlen gegen Heranwachsende, der Bewährungsaufsicht, der Vollstreckungsangelegenheiten sowie der Zustimmung zu Verfahrenseinstellungen).
- c) Die aus der Revisionsinstanz zurückverwiesenen oder dort sonst zugeteilten Jugendrichtersachen, in denen im früheren Verfahren Direktor des Amtsgerichts Hübinger den Vorsitz geführt hat.
- d) Jugendrichterstrafsachen (einschl. des Erlasses von Strafbefehlen gegen Heranwachsende sowie der Bewährungsaufsicht und der Vollstreckungsangelegenheiten sowie der Zustimmung zu Verfahrenseinstellungen),
- e) die Geschäfte des Jugendrichters nach §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 4 JGG und die Geschäfte des Richters beim Amtsgericht nach den §§ 28 – 58 GVG, die sich auf die Wahl und Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen sowie die Entscheidungen nach den §§ 52, 53 GVG beziehen
- f) Rechtshilfeersuchen in Jugendgerichtssachen, auch soweit sie die Vollstreckung betreffen.
- g) Jugendrichtersachen, die ein Aussagedelikt zum Gegenstand haben, falls im Ursprungsverfahren DirAG Hübinger den Vorsitz geführt oder eine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen hat.
- h) Strafrichtersachen (einschließlich des Erlasses von Strafbefehlen, der Bewährungsaufsicht und der Zustimmung zu Verfahrenseinstellungen), in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder der sonstigen für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgeblichen Person mit den Buchstaben **A (nur soweit ab dem 01.01.2025 eingegangen), G, H, P, Q, R und L** beginnt.
- i) Strafrichtersachen (einschließlich aller Befugnisse nach Ziffer 6 h), die ein Aussagedelikt zum Gegenstand haben, falls im Ursprungsverfahren RAG Ihrlich den Vorsitz geführt oder eine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen hat.
- j) Privatklageverfahren gegen Heranwachsende
- k) Ermittlungsrichtersachen und sonstige GS-Sachen soweit der Jugendrichter zuständig ist und sie nicht anderweitig zugewiesen sind, gegen Jugendliche und Heranwachsende deren Wohnsitz, ersatzweise deren gewöhnlicher Aufenthaltsort im Bezirk des Amtsgerichts Montabaur liegt.

Vertreter:

- | | |
|------------|---|
| zu a)-g), | Richter am Amtsgericht Hoch
Richter am Amtsgericht Ihrlich |
| zu h), i), | Richterin Lorenz
Richter am Amtsgericht Ihrlich
Richter am Amtsgericht Hoch |

- zu j) Richter am Amtsgericht Ihrlich
Richter am Amtsgericht Hoch
- zu k) Richter am Amtsgericht Hoch
Richter am Amtsgericht Ihrlich
Richter Siebenmorgen

7. Richterin am Amtsgericht Esch

- a) Als Familienrichterin die Familiensachen i. S. d. § 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG, 111 FamFG einschließlich der Rechtshilfe nach der Turnusregelung in Abschnitt C. des Geschäftsverteilungsplans und Maßgabe der dort bestimmten Verteilerzahl (**Abt. 19 F**).
- b) Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, soweit Minderjährige betroffen sind, einschließlich der Rechtshilfeersuchen, soweit diese Verfahren bis zum 31.08.2009 bei dem Amtsgericht Neuwied anhängig geworden sind
- c) die Aufgaben der Güterichterin für Familienverfahren des Amtsgerichts Neuwied

Vertreter:

- zu a) bis c) Richterin am Amtsgericht Wolters
Richter am Amtsgericht Berger

8. Richter Siebenmorgen

- a) Zivilstreitigkeiten und sonstige Zivilprozessverfahren einschließlich Rechtshilfeersuchen, WEG-Sachen, selbstständige Beweisverfahren, Arreste, einstweilige Verfügungen sowie Mahnsachen (Abt. 43 C und 44 C) nach der Turnusregelung in Abschnitt D. des Geschäftsverteilungsplans und Maßgabe der dortigen Verteilerzahl unter Berücksichtigung der Regelung unter Abschnitt E. des Geschäftsverteilungsplans und unter Übernahme der in den Abteilungen anhängigen Verfahren.
- b) die Aufgaben des Güterichters für Zivilverfahren des Amtsgerichts Neuwied
- c) Unterbringungsrechtliche Eilentscheidungen gemäß §§ 331,332 FamFG nach Betreuungsrecht und PsychKHG für Betroffene, die sich im Zeitpunkt des Eingangs des entsprechenden Antrags beim Amtsgericht Neuwied im St. Antonius-Krankenhaus Waldbreitbach aufhalten, sofern der entsprechende Antrag an den Wochentagen **Dienstag und Mittwoch** bei dem Amtsgericht Neuwied eingeht sowie Entscheidungen über die Verlängerung der Anordnung oder Genehmigung einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme gemäß § 333 FamFG, sofern die in der vorangegangenen gerichtlichen Entscheidung festgesetzte Frist für die Dauer der Unterbringung an einem **Dienstag oder Mittwoch** endet. Diese Zuständigkeit gilt unabhängig von der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung nach Buchstaben und bezieht sich nicht auf die endgültige Genehmigung oder Anordnung der Unterbringung. Die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden und dienstfreien Tagen bleibt hiervon unberührt.

Vertreter:

- zu a) Richter am Amtsgericht Brix
Direktor des Amtsgerichts Steinhausen
- zu b) Direktor des Amtsgerichts Steinhausen
Richter am Amtsgericht Brix
(jeweils nur soweit es sich nicht um ein Verfahren aus der jeweils eigenen Zuständigkeit handelt)
- zu c) soweit es die Zuständigkeit an einem Dienstag betrifft:
Richter am Amtsgericht Hoch
Richterin am Amtsgericht Dr. Seger
soweit es die Zuständigkeit an einem Mittwoch betrifft:
Richter am Amtsgericht Berger
Richterin am Amtsgericht Dr. Groh

In KW 31 und 32: Richterin am Amtsgericht Dr. Seger

Weitere Vertreter jeweils gemäß B. b) des
Geschäftsverteilungsplans.

Ist eine Richterin oder ein Richter als weitere Vertreterin/weiterer Vertreter in unterbringungsrechtlichen Eilentscheidungen an einem Wochentag tätig geworden, so wird sie/er erst wieder herangezogen, wenn alle anderen Richterinnen bzw. Richter zur Vertretung herangezogen wurden.

9. Richterin am Amtsgericht Wolters (0,75)

Als Familienrichterin die Familiensachen i. S. d. §§ 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG, 111 FamFG einschließlich der Rechtshilfe nach der Turnusregelung in Abschnitt C. des Geschäftsverteilungsplans und Maßgabe der dort bestimmten Verteilerzahl unter Übernahme der im ehemalige Dezernat Kürzel (Abt. 25 F) zum 31.12.2024 anhängigen Verfahren (ohne Anrechnung auf den Turnus) vorbehaltlich der Regelung unter C. des Geschäftsverteilungsplans (**Abt. 20 F, Abt. 25 F**).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Berger
Richterin am Amtsgericht Esch

10. Richter am Amtsgericht Brix

- a) Zivilstreitigkeiten und sonstige Zivilprozessverfahren einschließlich Rechtshilfeersuchen, WEG-Sachen, selbstständigen Beweisverfahren, Arresten,

- e) Richter am Amtsgericht Berger
Richter am Amtsgericht Dr. Seger
Richter am Amtsgericht Berger

In KW 30: Richter am Amtsgericht Hoch

Weitere Vertreter gemäß B. b) des Geschäftsverteilungsplans.
Ist eine Richterin oder ein Richter als weitere Vertreterin/weiterer Vertreter in unterbringungsrechtlichen Eilentscheidungen an einem Wochentag tätig geworden, so wird sie/er erst wieder herangezogen, wenn alle anderen Richterinnen bzw. Richter zur Vertretung herangezogen wurden.

12. Richter am Amtsgericht Berger

- a) Als Familienrichter die Familiensachen i. S. d. § 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG, 111 FamFG, jeweils einschließlich der Rechtshilfe nach der Turnusregelung in Abschnitt C. des Geschäftsverteilungsplans und Maßgabe der dort bestimmten Verteilerzahl (**Abt. 17 F**).
- b) Sonstige Familiensachen soweit nicht anderweitig geregelt (ggf. unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel nach der Turnusregelung.
- c) Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfe, soweit der Familiennamen der Betroffenen mit den Buchstaben **A-D, E, F, P** beginnt.
- d) Unterbringungssachen i. S. des § 312 FamFG, soweit der Familiennamen der Betroffenen mit den Buchstaben **A-D, E, F, P** beginnt - einschließlich der Rechtshilfe.
- e) Unterbringungsrechtliche Eilentscheidungen gemäß §§ 331, 332 FamFG nach Betreuungsrecht und PsychKHG für Betroffene, die sich im Zeitpunkt des Eingangs des entsprechenden Antrags beim Amtsgericht Neuwied im St. Antonius- Krankenhaus Waldbreitbach aufhalten, sofern der entsprechende Antrag an den Wochentagen Samstag, Sonntag, **Montag** bei dem Amtsgericht Neuwied eingeht sowie Entscheidungen über die Verlängerung der Anordnung oder Genehmigung einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme gemäß § 333 FamFG, sofern die in der vorangegangenen gerichtlichen Entscheidung festgesetzte Frist für die Dauer der Unterbringung an den vorbezeichneten Wochentagen endet. Diese Zuständigkeit gilt unabhängig von der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung nach Buchstaben und bezieht sich nicht auf die endgültige Genehmigung oder Anordnung der Unterbringung. Die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden und dienstfreien Tagen bleibt hiervon unberührt

Vertreter:

zu a), b) Richterin am Amtsgericht Esch
Richterin am Amtsgericht Wolters

zu c), d), Richter am Amtsgericht Hoch
Richterin am Amtsgericht Dr. Groh

zu e) Richter am Amtsgericht Siebenmorgen
Richterin am Amtsgericht Dr. Groh

In KW 31 und 32: Richter am Amtsgericht Hoch

Weitere Vertreter jeweils gemäß B. b) des Geschäftsverteilungsplans.

Ist eine Richterin oder ein Richter als weitere Vertreterin/weiterer Vertreter in unterbringungsrechtlichen Eilentscheidungen an einem Wochentag tätig geworden, so wird sie/er erst wieder herangezogen, wenn alle anderen Richterinnen bzw. Richter zur Vertretung herangezogen wurden.

13. Richterin am Landgericht Papenbreer (0,5 AKA)

- a) Konkurs- und Vergleichssachen
- b) Insolvenzverfahren einschließlich der Rechtshilfeersuchen
- c) Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich der Rechtshilfe
- d) Nachlasssachen

Vertreter:

- | | |
|---------|--|
| Zu a-b) | für Verfahren mit Endziffern 1-5
Richter am Amtsgericht Brix
Direktor des Amtsgerichts Steinhausen
für Verfahren mit Endziffern 6-0
Direktor des Amtsgerichts Steinhausen
Richter am Amtsgericht Brix |
| Zu c) | Richter Siebenmorgen
Richter am Amtsgericht Brix |
| zu d) | Richter am Amtsgericht Brix
Richter Siebenmorgen |

B.

- a) Nicht aufgeführte Sachen übernimmt der/die dienstjüngste auf Lebenszeit ernannte Richter(in). Alle auf Lebenszeit ernannten Richter werden im Umfang dieser Auffangzuständigkeit als Familienrichter und als Jugendrichter bestellt.
- b) Falls die Vertretungsregelungen nicht ausreichen, regelt sich die weitere Vertretung nach dem Dienstalter der Richter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten auf Lebenszeit ernannten Richter bis hin zum dienstältesten auf Lebenszeit ernannten Richter gemäß nachfolgender Liste und setzt sich sodann – soweit rechtlich zulässig – mit den Proberichtern, beginnend mit dem dienstältesten bis hin zum dienstjüngsten, fort. Alle auf Lebenszeit ernannten Richter sowie alle Richter auf Probe werden, soweit gesetzlich zulässig, für den Fall der Vertretung als Familienrichter und als Jugendrichter bestellt.
(Liste der weiteren Vertreter: **RinLG Papenbreer, RAG Berger, RAG Brix, RinAG Dr. Groh, RAG Hoch, RinAG Wolters, RinAG Esch, RAG Harwardt, RAG Ihrlich, RinAG –stVDirAG- Dr. Seger, DirAG Steinhausen, Proberichter: Richter Siebenmorgen, Richterin Lorenz**)

- c) In Strafsachen, OWi- und Erziehungssachen richtet sich die richterliche Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Beschuldigten, Angeklagten, Betroffenen; hilfsweise, wenn das Verfahren sich nicht gegen bestimmte Personen richtet, nach dem Familiennamen des Verletzten/Geschädigten. Zuständigkeitsbestimmend für das gesamte Verfahren – auch bei nachträglichen Änderungen oder neuen Erkenntnissen - ist insoweit die Schreibweise in der Anklage nach Maßgabe des Eröffnungsbeschlusses/ der Antragschrift bzw. im Strafbefehl oder Bußgeldbescheid zum Zeitpunkt seines Erlasses. Beziehen sich Straf- oder OWi-sachen auf mehrere Beteiligte, deren Namen nach dem Buchstaben verschiedenen Dezernaten zugewiesen sind, so ist der Anfangsbuchstabe des lebensältesten Beteiligten maßgebend. Maßgeblich sind insoweit die Beteiligten, gegen die sich das Verfahren bei dem die Zuständigkeit begründenden ersten Eingang der Sache beim Amtsgericht Neuwied richtet. Im Falle der Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Verletzten/Geschädigten gilt dies entsprechend. Bei Cs-, Ds und Ls-Sachen ist insoweit auf den Zeitpunkt des Eingangs des Strafbefehlsantrags / der Anklageschrift/Antragschrift abzustellen, auch wenn vorher ein dieselbe Sache betreffendes Gs- oder AR-Verfahren anhängig war. **Die danach begründete Zuständigkeit bleibt – soweit nicht anders geregelt - bis zur Erledigung des gesamten Verfahrens einschließlich der Bewährungsaufsicht und Vollstreckung bestehen.** Der Name eines etwaigen Nebenbeteiligten bleibt für die Zuständigkeitsbestimmung außer Betracht. Die in Straf- und Jugendstrafsachen zuständigen Richter sind – soweit nicht anders geregelt - auch für Bewährungs-, Vollstreckungs- und ggfs. Gnadenangelegenheiten betreffend aller Angeklagter zuständig, auf die sich ihre Entscheidung bzw. die Entscheidung des Schöffengerichts/Jugendschöffengerichts unter ihrem Vorsitz bezieht. Dies gilt auch im Fall einer Übernahme des Verfahrens aus einem anderen Dezernat sowie bei Zuständigkeitsbegründung nach Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit bzw. nach Ausschluss. Wenn der Richter, der die Ursprungsentscheidung getroffen hat, beim Amtsgericht Neuwied nicht mehr für Straf- oder Jugendstrafsachen zuständig ist, erfolgt die Bearbeitung der Folgeverfahren (Bewährungs-, Vollstreckungs- Gnadenverfahren u. s. w.) – soweit nicht anderweitig geregelt - durch denjenigen Richter, der im Zeitpunkt des Eingangs bzw. der Befassung des Gerichts mit der Angelegenheit auch für das Hauptsacheverfahren zuständig wäre; diese Zuständigkeit bleibt wiederum bestehen, so lange der Richter beim Amtsgericht Neuwied Straf- oder Jugendstrafsachen bearbeitet und keine abweichende Zuweisung erfolgt. Die bis zum 31.12.2017 nach anderen Kriterien vorgenommene Zuordnung der entsprechenden Verfahren zu einzelnen Richtern bleibt unberührt. Bei Übernahme von Bewährungs- und Vollstreckungsverfahren von einem anderen Gericht bestimmt sich die Zuständigkeit – je nach Buchstaben – (soweit das abgebende Gericht keine konkrete anderweitige Zuweisung vorgenommen hat) nach dem Spruchkörper der zugrunde liegenden Entscheidung; d. h. bei Entscheidungen eines Jugend Einzel- oder Strafrichters ist der entsprechende Richter, bei Entscheidungen eines Jugendschöffen- oder Schöffengerichts sowie eines höherrangigen Gerichts ist der jeweilige Vorsitzende des Jugendschöffen- /Schöffengerichts für Bewährungs- und Vollstreckungsangelegenheiten zuständig. Bei Übernahme von Bewährungsverfahren nach einer Reststrafenaussetzung ist insoweit das Gericht der ursprünglichen Entscheidung für die Zuordnung maßgeblich. Soweit unklar ist, zu welcher Abteilung eine Sache gehört, entscheidet auf Vorlage des zuerst mit der Sache befassten Richters des Präsidiums. Die für Strafsachen getroffenen Zuständigkeitsregelungen gelten auch für Wiederaufnahmeverfahren aus dem Bezirk eines anderen Amtsgerichts, für die nunmehr das Amtsgericht Neuwied zuständig ist.

Falls ein Verfahren mehrere Aussagedelikte aus Ursprungsverfahren vor

unterschiedlichen Strafrichtern mit demnach in der Sonderregelung A. 6.i) fehlender Zuordnung umfasst, ist für die Zuständigkeit auf die allgemeine Zuordnung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens abzustellen.

- d) In den Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit in Fällen von abgetretenen oder über gegangenen Ansprüchen nach dem Namen des Unterhaltsberechtigten. Bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern ist für die Zuständigkeit maßgeblich der Name des erstgenannten in der Antrags-/Klageschrift.
- e) Bei der Begründung der Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens gilt folgendes: Wenn der Familienname aus mehreren Namensteilen besteht oder dem Familiennamen ein Begleitname voransteht, ist maßgebend der Anfangsbuchstaben der vollen Namensbezeichnung der betroffenen Person (die zum Namen gehörenden früheren Adelsbezeichnungen - Prinz, Graf, de, von usw.- sowie Namenszusätze wie „van“, „el“ usw. gelten im Sinne der Geschäftsverteilung nicht als Teil des Namens).

Maßgebend für die Verteilung nach Buchstaben ist die zutreffende Schreibweise der Bezeichnung der betroffenen Person zur Zeit des Eingangs der Sache beim Amtsgericht. Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht. Ergänzend wird- insbesondere im Hinblick auf die notwendige alphabetische Ordnung im Rahmen der Turnusverfahren- folgende Regelung getroffen, die entsprechend auch bei anderen Verfahren, in denen es im Einzelfall auf die Verteilung nach Buchstaben ankommt, gelten soll: Für die Verteilung nach Buchstaben ist maßgebend in Klagen und Anträgen

gegen natürliche Personen:

der Anfangsbuchstabe des Familiennamens; soweit der Familienname aus mehreren Namensteilen besteht oder dem Familiennamen ein Begleitname voransteht, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der vollen Namensbezeichnung des Beklagten oder Antragsgegners (die zum Namen gehörenden früheren Adelsbezeichnungen - Prinz, Graf, de, von usw. - sowie allgemein gebräuchliche Zusätze wie „van“, „el“ usw. gelten im Sinne der Geschäftsverteilung nicht als Teil des Namens).

Bei Klagen und Anträgen von Gesellschaftern, Mitgliedern von Personenvereinigungen untereinander oder bei Klagen und Anträgen von Gesellschaften, Personenvereinigungen, Insolvenz-/Konkurs- und Vergleichsverwaltern gegen die Gesellschafter, Geschäftsführer oder Mitglieder oder umgekehrt die Bezeichnung der Gesellschaft oder Vereinigung, der sie angehören oder angehört, es sei denn, der Streitgegenstand hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Gesellschaft oder Vereinigung als solcher (z.B. zufälliger Verkehrsunfall).

Maßgebend ist insoweit die nachstehende Regelung betreffend Gesellschaften. gegen den Staat: Der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der amtlichen Bezeichnung, wobei jedoch das Wort „Land“, sofern es nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht ist, außer Betracht bleibt;

gegen Kirchen und Kirchengemeinden:

Der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise der namentlichen Bezeichnung, wobei der Zusatz „St.“ oder „Sankt“ außer Betracht bleibt;

gegen Städte, Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise:

Der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise derjenigen der gebietsmäßigen Bezeichnung; die Zusätze „Bad“, „St.“ und „Sankt“ gehören nicht zur Ortsbezeichnung;

gegen politische Parteien:

Der Anfangsbuchstabe der offiziellen Bezeichnung; sofern bestimmte oder unbestimmte Artikel Bestandteil der Bezeichnung sind, bleiben diese außer Betracht.

gegen Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts (einschließlich nichtrechts fähiger Vereine und stiller Gesellschaften), juristische Personen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter vorstehende Regelungen fallen, sowie gegen Kaufleute, die nach § 17 Abs. 2 HGB unter ihrer Firma verklagt werden können: der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung der beklagten Partei; soweit es sich bei der beklagten Partei um eine Einzelfirma handelt und in oder bei deren Namen der Name des Inhabers genannt wird, geht letzterer vor;

beginnt die Bezeichnung der beklagten Partei mit einer Zahl, einem Zeichen oder einer Kombination von Zahlen und/oder Zeichen, ist der erste Buchstabe der ersten Zahl bzw. des ersten Zeichens in ausgeschriebener Form entscheidend (also bei "1&1": "e"),

gegen den Verwalter einer Insolvenzmasse:

der Name des Gemeinschuldners,

gegen Zwangsverwalter eines Grundstücks:

der Name des Schuldners,

gegen einen Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker:

der Name des Erblassers,

gegen mehrere Beklagte:

bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern in einem Verfahren ist die Bezeichnung des in der Klage-/Antragsschrift zuerst Angegebenen maßgeblich.

- f) Zivil- und Familienrichter, deren Zuständigkeit sich verändert, bleiben – soweit nichts Anderes geregelt ist – für die jeweils nächste Entscheidung zuständig, die aufgrund einer mündlichen Verhandlung, die vor dem Zuständigkeitswechsel unter ihrem Vorsitz stattgefunden hat, zu treffen ist. Bei einem Richterwechsel in Zivil- und Familiensachen hat die Zuteilung nach dem festgelegten Turnus gemäß C und D weiter zu der jeweiligen Organisationseinheit, unabhängig von der Person des Richters/der Richterin zu erfolgen, wenn die Verteilerzahl für das jeweilige Dezernat an dem dem Wechsel vorausgehenden Tag nicht erreicht sein sollte.
- g) Für die Zuständigkeit der Betreuungsrichter/innen für unterbringungsrechtliche Eilentscheidungen (entsprechend dem Wochentag des Antragseingangs) ist maßgeblich, ob der Antrag am jeweiligen Tag innerhalb der Funktionszeit des Gerichts eingeht oder der später eingegangene Antrag dem/der an diesem Tag diensthabenden Richter/in noch vor Ablauf des Tages bekannt wird. Anträge, die zu späteren Zeitpunkten bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages noch schriftlich (per Fax, Einwurf in Nachtbriefkasten usw.) bei Gericht eingehen, ohne dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, werden durch den/die für den Folgetag zuständigen Richter/in bzw. ggfs. durch den Bereitschaftsdienst bearbeitet.

Die Zuständigkeit für unterbringungsrechtliche Eilentscheidungen umfasst entsprechend der getroffenen Aufteilung auch Unterbringungsentscheidungen nach § 1846 BGB sowie nach Art. 104 GG gebotene richterliche Eilentscheidungen

über freiheitsentziehende Maßnahmen. Maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit in diesen Fällen ist entsprechend der obigen Maßgabe insoweit der Wochentag, an dem das Bedürfnis für eine entsprechende Eilentscheidung bei dem Betreuungsgericht Neuwied bzw. dem/der für diesen Tag zuständigen Betreuungsrichter/in bekannt wird.

- h) Die Zuständigkeit für den Eildienst – betr. Dienstgeschäfte der Richter an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und außerhalb der üblichen Dienstzeiten - ergibt sich aus dem entsprechenden Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Koblenz für das **Geschäftsjahr 2025** in seiner jeweils gültigen Fassung.
- i) Über die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit – auch bei Selbstanzeige – entscheidet der für das jeweilige betroffene Sachgebiet zuständige Zweitvertreter. Dieser wird im Falle der Verhinderung durch DirAG Steinhausen, im Falle dessen Verhinderung durch RinAG Dr. Seger und danach durch alle auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter entsprechend dem Dienstalster (gemäß der Liste unter B.b)), beginnend mit dem Dienstjüngsten vertreten. Die Entscheidungsbefugnis bezieht sich auch auf die Ablehnungsgesuche bzgl. ehrenamtlicher Richter, soweit nicht eine Zuständigkeit innerhalb des jeweiligen Spruchkörpers gegeben ist.

C. Turnusregelung für die Zuständigkeit in Familiensachen

1. Für die in Familiensachen zuständigen Richter wird ein Turnusverfahren durchgeführt. Die Dienstanweisung des Direktors des Amtsgerichts betreffend die Erfassung und Zuordnung der Neueingänge in Familiensachen und die Dienstanweisung für die Behandlung elektronischer Posteingänge in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
2. Sämtliche Neueingänge in Familiensachen, welche in die Zuständigkeit des Richters fallen, sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Die Eingänge des Tages -einschließlich der elektronischen Post- werden auf der Eingangsgeschäftsstelle täglich bis **11.00 Uhr** gesammelt. Die Nacherfassung von Eingängen nach dieser Stichzeit sowie an dienstfreien Tagen ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. Die Eingänge werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners nach B. e) des Geschäftsverteilungsplans.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen des Klägers/Antragstellers. Bei mehreren Klägern/Antragstellern ist die Bezeichnung des in der Klage/Antragsschrift zuerst Angegebenen maßgeblich. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte/Antragsgegner desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen des Beklagten/Antragsgegners. Bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern in einem Verfahren ist die Bezeichnung des in der Klage-/Antragsschrift zuerst Angegebenen maßgeblich. Bei Verfahren, in denen es keine Beklagten/Antragsgegner gibt, ist für die alphabetische Einordnung der Anfangsbuchstabe des Namens des Betroffenen maßgeblich.

Die Eingänge werden anschließend in alphabetischer Reihenfolge nach der nachfolgend bestimmten Verteilerzahl den einzelnen Richtern – in folgender

Reihenfolge – zugeordnet, wobei der Turnus am Jahresanfang jeweils von vorne beginnt:

Richterin am Amtsgericht Esch : (Organisationseinheit/Aktenzeichen-Vorsatz: 19)	Verteilerzahl 8
Richterin am Amtsgericht Wolters : (Organisationseinheit/Aktenzeichen-Vorsatz: 20)	Verteilerzahl 6
Richter am Amtsgericht Berger : (Organisationseinheit/Aktenzeichen-Vorsatz: 17)	Verteilerzahl 6
Richterin am Amtsgericht Esch : (Organisationseinheit/Aktenzeichen-Vorsatz: 19)	Verteilerzahl 8
Richterin am Amtsgericht Wolters : (Organisationseinheit/Aktenzeichen-Vorsatz: 20)	Verteilerzahl 6
Richter am Amtsgericht Berger : (Organisationseinheit/Aktenzeichen-Vorsatz: 17)	Verteilerzahl 6
Richterin am Amtsgericht Esch : (Organisationseinheit/Aktenzeichen-Vorsatz: 19)	Verteilerzahl 9
Richterin am Amtsgericht Wolters : (Organisationseinheit/Aktenzeichen-Vorsatz: 20)	Verteilerzahl 7

Zunächst wird der erstgenannte Richter bis zur Höhe seiner Verteilerzahl bedient, dann der nächstgenannte Richter. Ist die Höchstzahl erreicht, beginnt die Verteilung nach obiger Maßgabe von vorne.

Sollten die Eingänge eines Tages – bis zur maßgeblichen Stichzeit - nicht ausreichen, alle Richter bis zur Höhe ihrer Verteilerzahl zu bedienen, beginnt am nächsten Tag die Verteilung mit dem Richter, der am Vortag noch nicht entsprechend bei der Verteilerzahl bedient worden ist.

Bevor nicht alle an einem Tag –bis zur maßgeblichen Stichzeit- eingegangenen Vorgänge registriert sind, dürfen keine danach eingegangenen Vorgänge durch die Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet werden; die Regelung betreffend Eilsachen bleibt unberührt.

Die Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel zugeordnet. War eine der an einer Familiensache beteiligten Person in einer seit Einführung von „MAJA“ beim Amtsgericht Neuwied anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel.

Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, bei dem die erste Sache des betreffenden Personenkreises anhängig ist.

Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im Rahmen des Verteilerschlüssels auszugleichen, einschließlich der nach §§ 140 FamFG, 623 ZPO abgetrennten Verfahren, nicht jedoch abgetrennte Verfahren nach § 628 ZPO.

Weggelegte Verfahren sind bei der Aufnahme als Neueingänge zu behandeln und werden über die Eingangsgeschäftsstelle der ursprünglich zuständigen Organisationseinheit ohne Anrechnung auf den Verteilerschlüssel zugewiesen, soweit der im Zeitpunkt der Weglegung zuständige Richter noch als Familienrichter für die entsprechende Organisationseinheit zuständig ist. Ansonsten wird die Sache dem nächstbereiten Richter diesmal unter Anrechnung auf die Verteilerzahl zugewiesen.

Soweit in weggelegten Verfahren, die vor dem 01.01.2012 beim Amtsgericht Neuwied anhängig geworden sind und in denen der zuletzt zuständige Richter nicht mehr als Familienrichter für die entsprechende Organisationseinheit zuständig ist, eine Entscheidung ohne Aufnahme des Verfahrens zu treffen ist, ist hierfür **Richterin am Amtsgericht Wolters** zuständig.

Für Familiensachen ist der heutige oder frühere gemeinsame Familienname (Ehename) der Parteien oder Beteiligten maßgebend, hilfsweise der Name des Beklagten oder Antragsgegners.

Ist bezüglich der Familie eine Ehesache anhängig, ist der für die Ehesache zuständige Richter auch für die weiteren Familiensachen zuständig. Falls bei der Aufteilung des Bestandes eines Dezernates auf verschiedene Richter – nach Endziffern – denselben Personenkreis betreffende anhängige Verfahren von unterschiedlichen Richtern zu bearbeiten wären, ist bei Anhängigkeit einer Ehesache der für diese zuständige Richter, ansonsten der Richter, bei dem das frühere Verfahren anhängig ist, auch für die weiteren Familienverfahren zuständig.

Die Regelungen bzgl. der Zuordnung von Familiensachen, die denselben Personenkreis bzw. eine Ehesache betreffen, zu demselben Dezernat bzw. demselben Richter gelten sinngemäß für den Fall, dass ein Richter – differenziert nach Endziffern – durch mehrere Vertreter vertreten wird, auch für die Zuständigkeit des Vertreters und bei der Aufnahme weggelegter Verfahren.

Eilsachen werden – unabhängig von dem normalen Verteilungsmodus – mit der ersten freien Ordnungsnummer des laufenden Erfassungszeitraums versehen und dem Dezernat unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel zugeleitet, das turnusmäßig an der Reihe ist. Eilsachen sind Verfahren, die sofort entschieden werden müssen, weil eine Entführung droht oder akute Gefahr für Leib und Leben oder das Kindeswohl besteht sowie sämtliche Verfahren, in denen eine einstweilige Anordnung/Verfügung beantragt wird.

Ändert sich nach dem Eingang der Sache bei Gericht der für die Einteilung maßgebliche Name oder scheidet eine Partei, deren Name für die Einteilung maßgeblich war, aus dem Verfahren aus, so bleibt die Zuständigkeit des bisherigen Dezernenten unverändert erhalten. Auch bei einer Erweiterung der Sache bleibt die Zuständigkeit des bisherigen Dezernats unverändert.

D. Turnusregelung für die Zuständigkeit in Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen einschließlich WEG-Sachen):

- a) Für die in Zivilsachen zuständigen Richter wird ein Turnusverfahren durchgeführt, wobei die Zuständigkeit nach E zu beachten ist. Die Dienstanweisung des Direktors des Amtsgerichts betreffend die Erfassung und Zuordnung der Neueingänge in Zivilsachen sowie die Dienstanweisung für die Behandlung elektronischer Posteingänge in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- b) Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.
- c) Den Zivilrichtern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen.

- Die Eingänge des Tages -einschließlich der elektronischen Post- werden auf der Eingangsgeschäftsstelle täglich bis **12.00 Uhr** gesammelt. Die Nacherfassung von

Eingängen nach dieser Stichzeit sowie an dienstfreien Tagen ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. Die eingegangenen Verfahren werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners nach B. e) des Geschäftsverteilungsplans. Gehen am selben Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers/Antragstellers. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte/Antragsgegner desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen des Beklagten/Antragsgegners. Bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern in einem Verfahren ist die Bezeichnung des in der Klage-/Antragsschrift zuerst Angegebenen maßgeblich. Bei Verfahren, in denen es keine Beklagten/Antragsgegner gibt, ist für die alphabetische Einordnung der Anfangsbuchstabe des Namens des Antragstellers/Klägers maßgeblich. Bei mehreren Antragstellern/Klägern ist die Bezeichnung des in der Klage/Antragsschrift zuerst Angegebenen maßgeblich.

- Die Eingänge werden sodann in alphabetischer Reihenfolge nach den nachfolgend bestimmten Verteilerzahlen den einzelnen Richtern in folgender Reihenfolge zugeordnet, wobei der Turnus am Jahresanfang jeweils von vorne beginnt:

Richter Siebenmorgen: (Organisationseinheit/Aktenzeichen-Vorsatz: 44)	Verteilerzahl 3
Direktor des Amtsgerichts Steinhausen: (Organisationseinheit/Aktenzeichen-Vorsatz: 42)	Verteilerzahl 2
Richter am Amtsgericht Brix: (Organisationseinheit/Aktenzeichen-Vorsatz: 41)	Verteilerzahl 11
Richter Siebenmorgen: (Organisationseinheit/Aktenzeichen-Vorsatz: 43)	Verteilerzahl 6

Zunächst wird der erstgenannte Richter bis zur Höhe seiner Verteilerzahl bedient, dann der nächstgenannte Richter. Ist die Höchstzahl erreicht, beginnt die Verteilung nach obiger Maßgabe von vorne.

Sollten die Eingänge eines Tages – bis zur maßgeblichen Stichzeit - nicht ausreichen, alle Richter bis zur Höhe ihrer Verteilerzahl zu bedienen, beginnt am nächsten Tag die Verteilung mit dem Richter, der am Vortag noch nicht entsprechend bei der Verteilerzahl bedient worden ist.

- Bevor nicht alle an einem Tag –bis zur maßgeblichen Stichzeit- eingegangenen Vorgänge registriert sind, dürfen keine danach eingegangenen Vorgänge durch die Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet werden; die Regelung betreffend Eilsachen bleibt unberührt.

- Arrestverfahren und einstweilige Verfügungsverfahren werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel bei dem nächstbereiten Richter sofort eingetragen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet wiederum die alphabetische Reihenfolge.

- Weggelegte Verfahren sind bei der Aufnahme als Neueingänge zu behandeln und werden über die Eingangsgeschäftsstelle der ursprünglich zuständigen

Organisationseinheit ohne Anrechnung auf den Verteilerschlüssel zugewiesen, soweit der im Zeitpunkt der Weglegung zuständige Richter noch als Zivilrichter für die entsprechende Organisationseinheit zuständig ist. Ansonsten wird die Sache dem nächstbereiten Richter diesmal unter Anrechnung auf die Verteilerzahl zugewiesen.

Soweit in weggelegten Verfahren, die vor dem 01.01.2012 beim Amtsgericht Neuwied anhängig geworden sind und in denen der zuletzt zuständige Richter nicht mehr als Zivilrichter für die entsprechende Organisationseinheit zuständig ist, eine Entscheidung ohne Aufnahme des Verfahrens zu treffen ist, ist hierfür Direktor des
 Amtsgerichts Steinhausen zuständig.

- Bei Übernahme eines Verfahrens aus dem Dezernat eines anderen Richters gilt folgende Regelung:

Bei dem abgebenden Richter wird diese Sache als nicht zugeteilt angesehen und bleibt bei der nachfolgenden Zuordnung aufgrund der Verteilerzahl unberücksichtigt. Bei dem übernehmenden Richter wird die übernommene Sache auf die Verteilerzahl angerechnet.

- Ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes nach den Vorschriften der §§ 41 – 48 ZPO ausgeschlossen, so wird dieses Verfahren bei dem ausgeschlossenen Richter als nicht zugeteilt angesehen und bleibt bei der nachfolgenden Zuordnung aufgrund der Verteilerzahl unberücksichtigt. Bei dem übernehmenden Richter wird die übernommene Sache auf die Verteilerzahl angerechnet.

E. Besondere Zuständigkeitsregelungen in Zivilsachen

1. Sollen mehrere bei verschiedenen Abteilungen anhängige Prozesse verbunden werden (§ 147 ZPO), so ist der Richter für das verbundene Verfahren zuständig, der für das zuerst eingetragene Verfahren zuständig ist.
2. Sind in einem einheitlichen Mahnverfahren mehrere Antragsgegner in Anspruch genommen worden, so ist für die daraus hervorgehenden streitigen Verfahren, unter Anrechnung auf die Verteilerzahl, derjenige Richter zuständig, der für das zuerst beim Amtsgericht Neuwied eingetragene Verfahren gegen einen der Antragsgegner zuständig ist.
3. Werden einzelne mit einer Klage erhobene Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so verbleiben diese Verfahren bei dem bisher zuständigen Richter.
4. Für Anträge auf Anordnung eines Arrestes, auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens ist, unter Anrechnung auf die Verteilerzahl, der Richter zuständig, bei dem die Hauptsache anhängig ist. Im Verhältnis zum Antrag auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung einer Bauhandwerkersicherungshypothek ist auch die Werklohnklage als Hauptsache in diesem Sinne anzusehen. Ist die Hauptsache noch nicht anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen.

Im Aufhebungsverfahren nach § 927 ZPO ergeht die Entscheidung durch den Richter, der den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat, und wenn die Hauptsache anhängig ist, durch den hierfür zuständigen Richter.

Hat ein Richter im einstweiligen Verfügungsverfahren durch Beschluss oder Urteil in der Sache entschieden oder im selbständigen Beweisverfahren eine Beweisaufnahme angeordnet oder durchgeführt, so verbleibt es auch für die Hauptsache mit identischen Parteien (gleiches oder umgekehrtes Rubrum), unter Anrechnung auf die Verteilerzahl, bei der Zuständigkeit dieses Richters.

5. Für Klagen gem. den Vorschriften der §§ 323, 731, 767, 768 ZPO, für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gem. den §§ 578 ff. ZPO sowie für Vollstreckungsanträge, für die nach der ZPO das Prozessgericht des ersten Rechtszuges zuständig ist, ist - bei Klagen unter Anrechnung auf die Verteilerzahl – der Richter zuständig, der in dem früheren Rechtsstreit das Endurteil erlassen hat. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn in dem Vorprozess ein Prozessvergleich abgeschlossen worden ist, auf den sich die neue Klage bezieht.
6. Bei einem Wechsel des Abteilungsrichters ist für die Bestimmung der Zuständigkeit im Sinne der vorstehenden Regelungen nicht die konkrete Person, sondern die jeweilige Organisationseinheit maßgeblich, in der das zuständigkeitsbegründende Verfahren geführt wird bzw. wurde.

- F.** Für die Zuständigkeit in Insolvenzverfahren gilt unabhängig von der grundsätzlichen Verteilung nach Verfahrensendziffern folgende Regelung:

Ist ein Insolvenzverfahren bezüglich einer Personengesellschaft oder juristischen Person anhängig, so werden Anträge, die einen Geschäftsführer, ein anderes Vertretungsorgan oder einen Gesellschafter derselben betreffen, dem Dezernat zugewiesen, zu dem das Verfahren gegen die Gesellschaft gehört. Diese Zuordnung nach dem früher anhängig gewordenen Verfahren gilt entsprechend umgekehrt, wenn zunächst ein Insolvenzverfahren betreffend einen Geschäftsführer, ein anderes Vertretungsorgan oder einen Gesellschafter einer Personengesellschaft/juristischen Person anhängig wird und ein Antrag von oder gegen die Gesellschaft nachfolgt.

Bei Insolvenzverfahren, die Ehegatten oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft betreffen, gilt die obige Regelung entsprechend; die Zuständigkeit für sämtliche Verfahren bestimmt sich in diesem Fall nach dem zuerst beim Amtsgericht Neuwied anhängig gewordenen Antrag bezüglich eines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners.

Hat ein Insolvenzrichter ein Vorgespräch gemäß § 10 a Abs. 1 S. 1 InsO geführt, ist er in den sechs Monaten nach diesem Vorgespräch für das Insolvenzverfahren über das Vermögen dieses Schuldners unabhängig von der jeweiligen bei der Verfahrenserfassung vergebenen Endziffer zuständig.

- G.** Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Richtern über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

H. Übergangsregelung

Zu früheren Zeitpunkten beschlossene, ausdrücklich oder nach der Zweckbestimmung über den Änderungszeitpunkt hinausgehende Zuordnungen und Verteilungsmaßstäbe gelten fort. Insbesondere bleiben die einzelnen Richterinnen und Richtern - zum Beispiel entsprechend der Turnusregelung- zugewiesenen Verfahren in deren bisheriger Zuständigkeit, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden oder die Zuständigkeit nach dem Sinn und Zweck (zum Beispiel bei völliger Aufgabe eines Dezernates) wechselt.

Die Zuständigkeitsänderungen treten – soweit nichts Anderes bestimmt ist – am 10.03.2025 in Kraft.

Neuwied, den 28.02.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

Steinhausen
Direktor des Amtsgerichts
ist urlaubsbedingt abwesend

Dr. Seger
Richterin am Amtsgericht

Esch
Richterin am Amtsgericht

Harwardt
Richter am Amtsgericht

Dr. Groh
Richterin am Amtsgericht